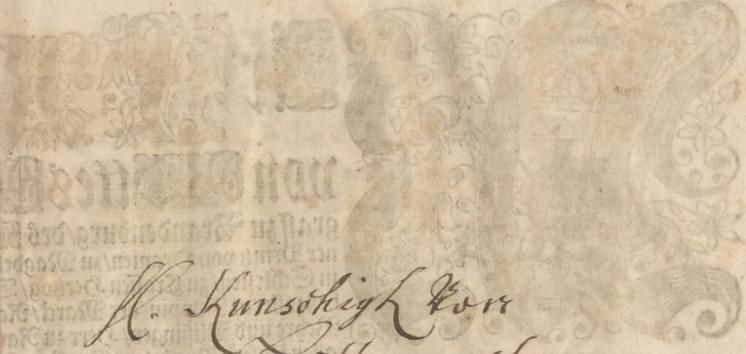




Kg  
4215

*Pa. 71*  
1.





H. Kunschigh Korr  
Zwickau

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or name at the bottom right of the page.







Kg 42 15  
40

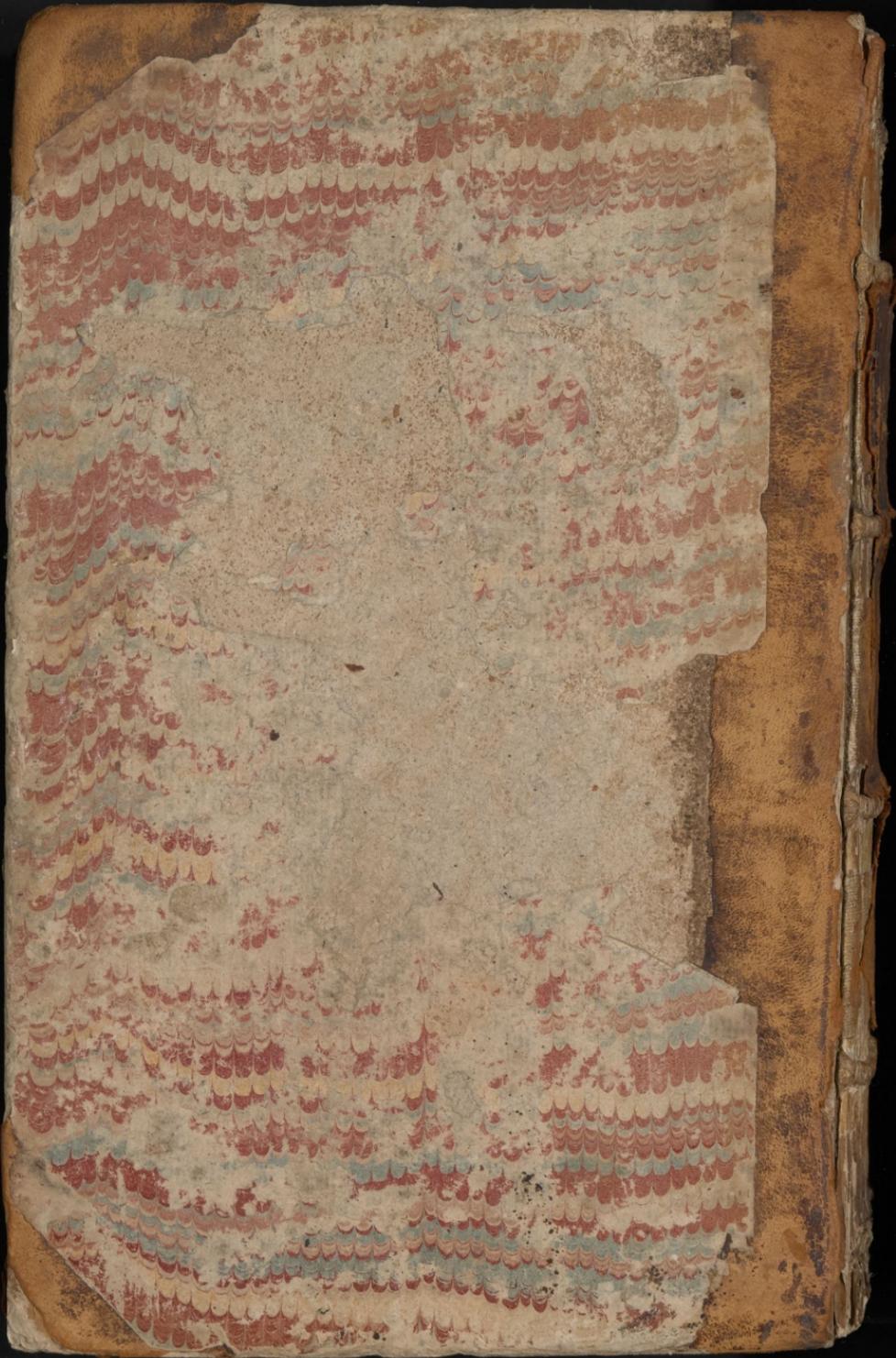
(1)



VD 17

mt







# King in Prussia / Marg-

des Herzogthums / Souverain  
 zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch  
 zu Halberstadt Minden und Camin / Graff zu Ho-  
 ningen / Moers / Büren und Lehrdam / Marquis zu der  
 Burg und Bütow / auch Uray und Breda / c. Entbieten  
 Städten / auch allen Unfern Lehn-Leuten / in Unserer Chur-  
 Unfern gnädigen Gruss und geneigten Willen / und geben  
 Unserer Lande und Nachbarschaft noch immer continui-  
 liches Vaterland Teutscher Nation / nun schon ins 3te Jahr  
 gestalt überfallen / das verschiedene ansehnliche Reichs-  
 tergang auch gleichsam täglich vor Augen sehen / das Wir  
 wohner und Unterthanen / ein sonderbares und sorgfälti-  
 ges Unser Königreich und Lande bey dem Ruhestande / wel-  
 ches bisher so gnädiglich verliehen / gegen alle besorgliche  
 Verlust der so theuer erworbenen Freyheit / unterwürffig  
 gen verzaget und durch Feuer und Schwerdt zu Grunde  
 gezwungen werden / und wir solchem nach unter andern  
 in / Uns gemüthiget befinden ; Als ergeth hiermit Unser  
 die Hof- Dienste hatten / von Uns recognosciren / oder  
 zu empfangen und geniessen / ohne alle Contradiction, exception und  
 Reichsthlr. innerhalb 6. Wochen à dato gleichwie in der-  
 selb öfftern geschehen / auffbringen / und an die Creyß-Cas-  
 sen / und darunter keine Versäumnis spühren lassen / so lieb  
 uns Paßis, welche sie oder ihre Vorfahren / der Lehn-Pfer-  
 dalt Wir bey den Lehn-Gütern worauff der Hof-Dienst  
 Nothdurfft in Unfern Judiciis zu suchen frey stellen werden/  
 Alters her Lehn-Pferde hatten / gleich Unfern Ritter und  
 zu lassen ; Als befehlen Wir so wohl Unserer Geheim-  
 Rath / ingleichen allen und jeden Unfern Beamten und  
 wegen Bezahlung solcher Gelder alsofort behörige  
 ben / und Ihres darauff habenden Juris eigentlich zu rich-  
 tigen Eigenhändig unterschrieben / und mit Unferm Königl.



P. F. v. Sußb.

